

NUTZUNGSVEREINBARUNG

zwischen der Gemeinde Helbra
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Alfred Böttge
-Eigentümerin-

und

der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra
vertreten durch den Verbandsgemeindebürgermeister
Herrn Bernd Skrypek
-Nutzerin-

Präambel

Mit diesem Vertrag soll die Nutzung des Feuerwehrstandortes Helbra neu geregelt werden. Hintergrund ist, dass der Verbandsgemeinde seit 01.01.2010 die Aufgabe nach dem Brandschutzgesetz gesetzlich übertragen wurde, das Eigentum der Grundstücke und Aufbauten jedoch bei der Gemeinde verblieb.

Der Feuerwehrstandort befindet sich in der Mittelstraße 10 und besteht aus einem Flurstück, worauf sich das Feuerwehrgerätehaus, ein Lager sowie Außenanlagen/Aufbauten befinden.

§ 1

Nutzungsgegenstand

Die in der Gemeinde befindlichen Grundstücke Flur 8 Flurstücke 150 und 151 mit dem darauf befindlichen Gebäuden, Aufbauten und Außenanlagen, werden der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra zur alleinigen Nutzung überlassen.

§ 2

Rechte und Pflichten des Eigentümers

Die Gemeinde Helbra bleibt sowohl zivilrechtlicher als auch wirtschaftlicher Eigentümer.

Die Eigentümerin oder seine Beauftragte können das Grundstück sowie die Gebäude, soweit dies aus wichtigen Gründen erforderlich ist, nach vorheriger Abstimmung jederzeit betreten.

§ 3 Rechte und Pflichten des Nutzers

Die Verbandsgemeinde als Nutzerin ist berechtigt, die Nutzungsgegenstände alleinig zu benutzen.

Sie verpflichtet sich notwendige Schönheitsreparaturen ordnungsgemäß durchzuführen.

§ 4 Nutzungsentgelt

Das jährlich zu zahlenden Nutzungsentgelt beträgt 3.727,41 EUR und bemisst sich nach der zum Stichtag der Eröffnungsbilanz ermittelten Differenz zwischen den gebuchten Abschreibungen und den aufgelösten Sonderposten aus Zuwendungen für die Anlagenobjekte. Die Zahlung erfolgt zum 30.06. eines jeden Jahres.

Die Verbandsgemeinde trägt sämtlich anfallende Betriebskosten sowie die Kosten für die Gebäudeversicherung.

§ 5 Investitionen

Die Verbandsgemeinde ist gem. § 92 Abs. 3 KVG LSA berechtigt und verpflichtet, notwendige Investitions- und Instandsetzungsmaßnahmen vorzunehmen. Sie trägt die hierfür notwendigen Kosten.

§ 6 Beginn und Laufzeit

Die Nutzungsvereinbarung tritt ab 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die unentgeltliche Nutzungsvereinbarung vom 28.09.2010 außer Kraft.

Die Nutzungsvereinbarung gilt für unbestimmte Zeit, längstens bis zur Schließung des Feuerwehrstandortes bzw. der Übertragung der Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz auf einen anderen Aufgabenträger.

Bei Beendigung der Nutzung erfolgt die Rückgabe in dem zum Zeitpunkt der Beendigung tatsächlich vorliegendem Zustand.

§ 7 Vertragsänderungen

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam erweisen, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Unterzeichneten verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck, insbesondere wirtschaftlich am ehesten entspricht.

Änderungen zu diesem Nutzungsvertrag bedürfen der Schriftform.

Helbra, den

Helbra, den

Böttge
Bürgermeister

Skrypek
Verbandsgemeindebürgermeister

Anlage 1 Auszug Archikart